

Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit
nach § 75 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) i.V.m. § 12 b Atomgesetz (AtG) und der
Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-
Verordnung (AtZüV)

(bitte vor dem Ausfüllen die als Anlage beigefügte Belehrung beachten)

(Nr. 1-4 nur vom Strahlenschutzverantwortlichen nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
vor Weitergabe des Erklärungsbogens an die zu überprüfende Person ausfüllen)

1.

Strahlenschutzverantwortlicher nach StrlSchG
(Antragsteller / Genehmigungsinhaber)
Anschrift

2. 1 2 3
Überprüfungskategorie (ankreuzen)

3.
Beruf der zu überprüfenden Person

4.
Betriebliche Stellung und/oder
vorgesehene Verwendung der zu
überprüfenden Person

(Nr. 5-8 von der zu überprüfenden Person ausfüllen)

5. Angaben zur Person

Familienname und ggf. frühere Namen einschließlich Geburtsname (bitte auch abweichende Schreibweisen angeben)

sämtliche Vornamen (Rufname an 1. Stelle schreiben)

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit(en), ggf. frühere oder doppelte
Staatsangehörigkeiten

Geburtsort / -land

Personalausweis-/Passnummer (Ausweiskopie beilegen)

Gegenwärtiger Arbeitgeber (Name und Anschrift)

6. Wurde innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt oder laufen zurzeit noch andere Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit?

Nein

Ja

Kategorie:

wann:

Bezüglich welcher Tätigkeit nach StrlSchG?

7. Wohnsitze der letzten 10 Jahre (für Kategorie 1) bzw. der letzten 5 Jahre (für Kategorie 2 und 3) einschließlich des jetzigen Wohnsitzes sowie Aufenthaltsorte von mehr als 3 Monaten Dauer (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Dauer (von – bis) (Monat / Jahr)	Adresse (PLZ, Ort, Kreis, Straße, Haus-Nr.)	Bundesland / Staat
Derzeitiger Wohnsitz seit <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

(falls kein ausreichender Platz für Eintragungen, bitte Zusatzblatt verwenden!)

8. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Die dem Erklärungsbogen als Anlage beigefügte Belehrung der strahlenschutzrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über den Umfang der Datenerhebung, der weiteren Datenverarbeitung und -nutzung sowie über das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, habe ich zur Kenntnis genommen. **Ich bin mit der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit und der damit erforderlichen Datenverarbeitung (auch elektronisch) und Datennutzung durch die befassen Behörden einverstanden.**

Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass ein positives Ergebnis der Überprüfung (keine Zuverlässigkeitsbedenken) vom Antragsteller dieser Überprüfung oder einer von ihm hierzu ermächtigten Person an andere, die berechtigt sind, einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12 b des Atomgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung zu stellen, weitergeleitet wird, sofern mein Arbeitseinsatz dort ebenfalls beabsichtigt ist.

Ja Nein

Ort

Datum

Unterschrift

Belehrung der zu überprüfenden Person durch die zuständige strahlenschutzrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Genehmigungen für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StrlSchG dürfen nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) gewährleistet ist (§ 13 Abs. 3 StrlSchG). Gleiches gilt für die Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 27 Abs. 1 StrlSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchG.

Ziel der Maßnahmen gegen SEWD ist vor allem der Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können. Die dazu erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich des jeweiligen Anforderungsniveaus an die Zuverlässigkeitsüberprüfung sind in der SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe* nach einem risikoorientierten Konzept in abgestufter Form (Einteilung in Sicherungsstufen) geregelt.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt nach § 75 StrlSchG i.V.m. § 12 b Atomgesetz (AtG) und den Maßgaben der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) für Personen, die im Kontext der o.g. Genehmigungen den Anforderungen nach der o. g. SEWD-Richtlinie unterfallen. Diese Überprüfung führt im Rahmen aufsichtsrechtlicher Hilfestellung das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) für die zuständigen strahlenschutzrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, d.s. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, durch. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage von Auskünften der Landespolizei- und Landesverfassungsschutzbehörden, des Generalbundesanwalts (Bundeszentralregister) sowie im Einzelfall - sofern Sie vor dem 01.01.1970 geboren wurden und Anhaltspunkte für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen – des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Anlass für eine Überprüfung der atomrechtlichen Zuverlässigkeit können entweder die Beantragung einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG oder eine strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 178 StrlSchG sein. Nur der Strahlenschutzverantwortliche ist befugt, einen Antrag auf eine Überprüfung der atomrechtlichen Zuverlässigkeit für sich und seine Mitarbeiter zu stellen.

Die Überprüfung erfolgt in der Weise, dass das MKUEM aufgrund eines Antrags des Strahlenschutzverantwortlichen bei den o. g. Behörden anfragt, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, aus denen sich im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter Bedenken gegen die erforderliche Zuverlässigkeit eines Beschäftigten ergeben können. Darüber hinaus gehende Ermittlungersuchen werden an diese Behörden nicht gerichtet. Ergeben sich aus den von diesen Behörden übermittelten Erkenntnissen Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten, so kann zu deren Klärung das MKUEM auch bei anderen öffentlichen Stellen weitere Auskünfte einholen.

Hat die zuständige Behörde aufgrund des Überprüfungsergebnisses Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Person, so erhält diese Gelegenheit, sich hierzu innerhalb einer eingeräumten Frist zu äußern.

Von den befragten Stellen im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden vom MKUEM und der zuständigen Behörde nur für die strahlenschutzrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben.

Alle Angaben werden gemäß §12 b AtG und den einschlägigen bundes- bzw. landesdatenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung auf dem Erklärungsbogen voraus. Sofern Sie diese Zustimmung verweigern - wozu Sie berechtigt sind - ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall darf Ihr Arbeitgeber (Strahlenschutzverantwortlicher) Sie nicht in Bereichen oder bei der Beförderung mit höherer Sicherungsstufe einsetzen; dies betrifft v.a. den Umgang mit und die Beförderung von hochradioaktiven Quellen (HRQ).

* Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen

Der Erklärungsbogen ist dem Strahlenschutzverantwortlichen, für den Sie tätig werden sollen soweit von Ihnen gewünscht, in einem geschlossenen Umschlag - zur Weiterleitung an die zuständige Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, jeweilige Regionalstelle Gewerbeaufsicht) auszuhändigen.

Über das Ziel und die Art der Zuverlässigkeitsüberprüfung, über den Umfang der Datenerhebung und weiteren Datenverarbeitung sowie über das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, bin ich belehrt worden. Ich habe die Belehrung zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift